

Vierter Abschnitt.

Baulastenbuch.

Art. 99.

- (1) In jeder Gemeinde ist ein Baulastenbuch zu führen. Die Einsicht dieses Buches ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt; unter der gleichen Voraussetzung werden auf Verlangen beglaubigte Abschriften gegen Kostenersatz erteilt.
- (2) In das Baulastenbuch sind die nach Art. 20 und 24 begründeten Verpflichtungen zur Leistung von Kanal-, Straßen- und anderen Kostenbeiträgen einzutragen. Besteht eine solche Verpflichtung zu Recht, so hat ihr Eintrag die Wirkung, daß sie als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück des Verpflichteten ruht und auf die Nachfolger im Eigentum übergeht. Außerdem haftet jeder Eigentümer persönlich für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen.
- (3) Die gleiche Wirkung (Abs. 2 Satz 2) kommt besonderen, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu, die hinsichtlich der Unterlassung der Überbauung oder hinsichtlich der Art der Überbauung eines Grundstücks oder eines bestimmten Teiles desselben von dem Eigentümer der Baupolizei- oder der Gemeindebehörde gegenüber übernommen werden, wenn sie in das Baulastenbuch eingetragen sind. Erklärungen, durch die solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich